

Satzung zur 2. Änderung

der Hauptsatzung vom 07.09.2004 der Gemeinde Bad Bertrich

vom 17.12.2018

Der Gemeinderat Bad Bertrich hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Bertrich vom 07.09.2004 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 - Ausschüsse des Gemeinderates – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Sport-, Jugend-, Kultur- und Tourismusausschuss
- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:
 1. Bauausschuss
 2. Sport-, Jugend-, Kultur- und TourismusausschussMindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bad Bertrich vom 07.09.2004 tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

56864 Bad Bertrich, den 17.12.2018

Ortsgemeinde Bad Bertrich

(DS)

gez.

Beatrix Lauxen
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.